Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4021

A08

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Meyer**
Durchwahl: 3896-**387**
Aktenzeichen: **KuP-197/0001-2019/01730**

Datum 26 **.10.2020**

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 17.11.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 17.11.2020 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2020 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2019 (Drucksache 17/11153):

- **Beitrag 21:** Bearbeitung von Einkommensteuerfällen durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 21 des Jahresberichts 2020, S. 237 ff.

Bearbeitung von Einkommensteuerfällen durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Wurms

In dem Beitrag zum Jahresbericht hatte der Landesrechnungshof (LRH) eine Steigerung der Bearbeitungsqualität der durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung (GKBP-Finanzämter) bearbeiteten Einkommensteuerfälle für erforderlich gehalten. Die GKBP-Finanzämter haben nach den Erkenntnissen des LRH den Schwerpunkt ihrer Bearbeitung i. d. R. nur im betrieblichen Bereich gesetzt. Deshalb blieben wesentliche außerbetriebliche Besteuerungsgrundlagen der Steuerpflichtigen vielfach ungeprüft. Der gebotene Qualitätsstandard wie bei vergleichbaren Steuerfällen, die nicht der Außenprüfung unterliegen, kann nach Auffassung des LRH nur erreicht werden, wenn sich das GKBP-Finanzamt einen angemessenen Überblick über den gesamten Steuerfall verschafft. Insbesondere müsse das GKBP-Finanzamt auch die bei der Einkommensteuerveranlagung anzusetzenden Überschusseinkünfte, Sonderausgaben und Beteiligungseinkünfte im Blick haben. Im Ergebnis müsse der zutreffende Ansatz aller finanziell bedeutsamen Besteuerungsgrundlagen angestrebt werden.

Das Ministerium der Finanzen (FM) teilte die Auffassung des LRH, dass bei der Bearbeitung der Einkommensteuerfälle durch die GKBP-Finanzämter im außerbetrieblichen Bereich Verbesserungspotential vorhanden sei. Zukünftig müsse durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die vorliegenden maschinellen Hinweise von den GKBP-Finanzämtern zwingend gesichtet und bearbeitet werden. Diese Notwendigkeit werde bei der nächsten Sitzung des Arbeitskreises der stellvertretenden Vorsteher der GKBP-Finanzämter hervorgehoben. Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität und Dokumentation solle in allen GKBP-Finanzämtern eine elektronische Arbeitshilfe verpflichtend eingesetzt werden. Weiterhin würden auch die gemeinsame Verfügung der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster „Betriebsprüfungshinweise und Aktenführung“ sowie die Vordrucke „Hinweise

Betriebsführung“ und „Prüfungsvorbereitung Mantelbogen“ auf Empfehlung des LRH hin überprüft und überarbeitet.

Fazit

Der LRH begrüßt die rasche Einleitung von Maßnahmen durch das FM zur Qualitätsverbesserung der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen durch die GKBP-Finanzämter. Insbesondere den verpflichtenden Einsatz einer elektronischen Arbeitshilfe hält der LRH für ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Arbeitsqualität.